



GEMEINDE BIRSFELDEN

12-10a

VERORDNUNG
zum Reglement betreffend die
Freizeit- und Schulbibliothek

vom 27. August 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck	1
A.	Freizeitbibliothek	1
§ 2	Aufgabe.....	1
§ 3	Ausleihe	1
§ 4	Abonnemente.....	1
§ 5	Rückgabe.....	1
§ 6	Mahnungen	1
§ 7	Verlust, Ersatzbeschaffung und Haftung	2
§ 8	Ausschluss.....	2
B.	Schulbibliothek	2
§ 9	Aufgabe.....	2
§ 10	Klassenbesuche.....	2
§ 11	Ausleihe	2
§ 12	Rückgabe.....	3
§ 13	Ausleihe	3
§ 14	Verlust, Ersatzanschaffung und Haftung bei Lernabos	3
§ 15	Erinnerungen bei Lehrerabos	3
§ 16	Verlust und Haftung bei Lehrerabos	3
§ 17	Ausschluss.....	4
§ 18	Inkrafttreten.....	4

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 sowie § 3 des Reglements betreffend die Kinder- und Jugendbibliothek vom 17. Dezember 2007 beschliesst:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Organisation, die Benützung und die Gebühren der Freizeit- und Schulbibliothek.

A. Freizeitbibliothek

§ 2 Aufgabe

Die Bibliothek steht allen Personen während den Öffnungszeiten zur Benutzung offen. Sie versorgt Kinder und Jugendliche mit altersgerechten Unterhaltungs- und Lernmedien und bietet Eltern Fachliteratur zu den Themen Kind und Familie. Zusätzlich unterstützt und organisiert die Bibliothek einzelne Projekte zur Sprach- und Leseförderung. Die Bibliothek hat an drei Halbtagen geöffnet. In den Schulferien ist die Bibliothek geschlossen.

§ 3 Ausleihe

Die Medien in der Bibliothek können ausgeliehen werden. Für die Ausleihe wird ein gültiges persönliches Abonnement benötigt. Mit einem Abonnement wird ein Kundenkonto eröffnet, das online zugänglich ist. Namens-, Mail- und Adressänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind umgehend den Mitarbeitenden der Bibliothek zu melden.

§ 4 Abonnemente

Abonnemente	gleichzeitige Ausleihen	Kosten
Bibliotheksabo	bis zu 10 Medien	CHF 15.- pro Jahr
Mini-Abo	bis zu 3 Medien	CHF 5.- pro Jahr
Gönnerabo	bis zu 20 Medien	CHF 50.- pro Jahr
Probeabo (3 Monate)	bis zu 3 Medien	gratis

Die Ausleihfrist beträgt grundsätzlich vier Wochen^A. Eine Verlängerung von Medien ist selbstständig bis zu zweimal über das Kundenkonto möglich, sofern keine Reservationen vorliegen. Viel nachgefragte elektronische Medien können nicht verlängert werden.^A Das Bibliothekspersonal kann einmalige Ausnahmen gewähren.

§ 5 Rückgabe

Die Rückgabe der Medien ist während den Öffnungszeiten in der Bibliothek möglich oder über den Rückgabekasten im Treppenhaus des Xaver Gschwind-Schulhauses vor der Tür der Bibliothek. Dieser ist zugänglich, wenn das Schulhaus geöffnet ist.

§ 6 Mahnungen

In der Regel erfolgt eine Woche vor Ende der Ausleihfrist eine Benachrichtigung per Mail. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren erhoben. Mit jeder Mahnung werden nachfolgende Gebühren erhoben.

1. Mahnung (Mail) unmittelbar nach Ablauf der Leihfrist	CHF 0,5 pro Medium	bar in Bibliothek
2. Mahnung (Mail) zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist	Zusätzlich CHF 1.- pro Medium Total CHF 1.50 pro Medium	bar in Bibliothek
3. Mahnung (Post) sechs Wochen nach Ablauf der Leihfrist	Zusätzlich CHF 25.- ^A pro Medium Total CHF 26.50^A pro Medium	Rechnung von der Gemeinde

^A Änderungen / Ergänzungen per 15.09.2020 gem. GRB Nr. 332

Mit der dritten Mahnung gelten die Medien als Verluste und es erfolgen Ersatzanschaffungen gemäss § 7, wenn die Medien nicht innert Wochenfrist retourniert werden. Kann eine Mahnung ausschliesslich auf dem Postweg erfolgen, wird pro Versand eine zusätzliche Gebühr von CHF 2.- erhoben.^A

§ 7 Verlust, Ersatzanschaffungen^A und Haftung

Bei Beschädigung oder Verlust von Medien muss das Personal umgehend informiert werden. Die Gemeinde^A stellt dem Kunden die Kosten für den Ersatz nach der 3. Mahnung pauschal pro Medium^A in Rechnung. Bei teuren Medien mit Wert über CHF 25 kann ein Zuschlag bis zu CHF 10 erhoben werden. Mit der Pauschale werden die Ersatzanschaffung und der administrative Aufwand pro Medium gedeckt. Bei geringen Beschädigungen oder übermässigen Abnutzungen eines zurückgebrachten Mediums wird eine Gebühr von CHF 2.- bis 5.- erhoben.^A Für Schäden im Zusammenhang mit den ausgeliehenen Medien lehnt die Bibliothek jede Haftung ab.

§ 8 Ausschluss

Bei wiederholten Mahnungen oder Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung kann den Abonnementsinhabern das Benutzungsrecht der Bibliothek entzogen werden.

B. Schulbibliothek

§ 9 Aufgabe

Die Bibliothek übernimmt für die Primarstufe Birsfelden die Aufgaben einer Schulbibliothek. Sie ist den Lehrpersonen und Lernenden im Rahmen ihres Unterrichts zugänglich und stellt ein pädagogisch angemessenes Angebot an Medien zur Verfügung. Ausserdem dient sie den Lehrpersonen als fachliche Unterstützung bei medienpädagogischen Fragen und Unterstützung bei Projekten zur Sprach- und Leseförderung.

§ 10 Klassenbesuche

Die Bibliothek kann mit Schulklassen besucht werden. Es wird empfohlen, dass jede Klasse einmal pro Jahr die Bibliothek im Rahmen des Unterrichts besucht. Dazu werden Zeitfenster zur Verfügung gestellt, in denen Klassenbesuche mit Begleitung durch das Bibliothekspersonal und Klassenbesuche ohne Begleitung möglich sind. Die Reservation für einen Klassenbesuch erfolgt über das Sekretariat der Schule.

§ 11 Ausleihe

Die Lehrpersonen und Lernenden der Primarstufe Birsfelden erhalten ein kostenloses Abonnement, das zur Ausleihe von Medien der Bibliothek berechtigt. Lehrpersonen erhalten ein Abo für Lehrpersonen, mit dem maximal 100 Medien gleichzeitig für sich selber oder für die Lernenden ausgeliehen werden können. Lernende erhalten ein Lernabo, mit dem die gleichzeitige Ausleihe von 10 Medien erlaubt ist. Voraussetzung für ein Lernabo ist die unterschriebene Einverständniserklärung der Eltern.

Die Ausleihfrist beträgt grundsätzlich vier Wochen^A. Viel nachgefragte elektronische Medien können nicht verlängert werden.^A Das Bibliothekspersonal kann einmalige Ausnahmen gewähren.

Lehrpersonen können in Absprache mit dem Bibliothekspersonal individuelle Leihfristen vereinbaren. Eine Verlängerung ist selbstständig bis zu zweimal über das Kundenkonto möglich, ausser wenn Reservationen vorliegen.

^A Änderungen / Ergänzungen per 15.09.2020 gem. GRB Nr. 332

§ 12 Rückgabe

Die Rückgabe der Medien ist während der Öffnungszeiten in der Bibliothek möglich oder über den Rückgabekasten im Treppenhaus des Xaver Gschwind-Schulhauses vor der Tür der Bibliothek. Dieser ist zugänglich, wenn das Schulhaus geöffnet ist.

§ 13 Mahnungen bei Lernabos

In der Regel erfolgt eine Woche vor Ende der Ausleihfrist eine Benachrichtigung per Mail. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Mahngebühren erhoben. Mit jeder Mahnung wird nachfolgende Gebühr erhoben.

1. Mahnung (Mail) unmittelbar nach Ablauf der Leihfrist	CHF 0,5 pro Medium	bar in Bibliothek
2. Mahnung (Mail) zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist	Zusätzlich CHF 1.- pro Medium Total CHF 1.50 pro Medium	bar in Bibliothek
3. Mahnung (Post) sechs Wochen nach Ablauf der Leihfrist	Zusätzlich CHF 25.- ^A pro Medium Total CHF 26.50^A pro Medium	Rechnung von der Gemeinde

Mit der dritten Mahnung gelten die Medien als Verluste und es erfolgen Ersatzanschaffungen gemäss § 7, wenn die Medien nicht innert Wochenfrist retourniert werden. Kann eine Mahnung ausschliesslich auf dem Postweg erfolgen, wird pro Versand eine zusätzliche Gebühr von CHF 2.- erhoben.^A Die Mahngebühren für die Lernabos werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 14 Verlust, Ersatzanschaffung^A und Haftung bei Lernabos

Bei Beschädigung oder Verlust von Medien muss das Personal umgehend informiert werden. Die Gemeinde^A stellt dem Kunden die Kosten für den Ersatz nach der 3. Mahnung pauschal pro Medium^A in Rechnung. Bei teuren Medien mit Wert über CHF 25 kann ein Zuschlag bis zu CHF 10 erhoben werden. Mit der Pauschale werden die Ersatzanschaffung und der administrative Aufwand pro Medium gedeckt. Bei geringen Beschädigungen oder übermässigen Abnutzungen eines zurückgebrachten Mediums wird eine Gebühr von CHF 2.- bis 5.- erhoben^A. Für Schäden im Zusammenhang mit den ausgeliehenen Medien lehnt die Bibliothek jede Haftung ab.

§ 15 Erinnerungen bei Lehrerabos

In der Regel erfolgt eine Woche vor Ende der Ausleihfrist eine Benachrichtigung per Mail. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Erinnerungen versendet.

- | | |
|--|--|
| 1. Erinnerung (Mail) unmittelbar nach Ablauf der Leihfrist | |
| 2. Erinnerung (Mail) zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist | Kopie an Schulleitung |
| 3. Erinnerung (Post) zwei Monate nach Ablauf der Leihfrist | Gilt als Verlust. Kopie an Schulleitung. |

Mit der dritten Mahnung gelten die Medien als Verluste und die Lehrperson wird aufgefordert, Ersatz für die Medien zu beschaffen. Ausserdem erfolgt eine Meldung an die Schulleitung über den Sachverhalt.

§ 16 Verlust und Haftung bei Lehrerabos

Bei grobfahrlässiger Beschädigung oder Verlust von Medien erfolgt eine Meldung an die Schulleitung und eine Aufforderung zur Beschaffung eines Ersatzes für das Medium. Bei frühzeitiger Meldung hat ein Verlust oder die Beschädigung von Medien keine Konsequenzen für die Lehrperson. Für Schäden im Zusammenhang mit den ausgeliehenen Medien lehnt die Bibliothek jede Haftung ab.

^A Änderungen / Ergänzungen per 15.09.2020 gem. GRB Nr. 332

§ 17 Ausschluss

Bei wiederholten Mahnungen oder Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung kann Lehrpersonen und Lernenden das Benutzungsrecht der Bibliothek entzogen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Verordnung zum Reglement betreffend die Freizeit- und Schulbibliothek vom 17. Dezember 2007 tritt am 27. August 2019 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2008 resp. 1. August 2012 vollumfänglich.

Birsfelden, 27. August 2019 / GRB Nr. 282 / 15. September 2020 / GRB Nr. 332

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung